

B e g r e n z u n g d e r r e g e l m ä ß i g e n V e r j ä h r u n g s f r i s t

Ausgangslage: Es geht um einen Fall der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195). Die Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 waren jahrelang nicht gegeben. Folglich konnte die Verjährungsfrist lange Zeit nicht beginnen oder hat immer noch nicht begonnen. Deshalb muss geprüft werden, ob die Verjährung nach einer *Verjährungshöchstfrist* eingetreten ist, die es für jeden Fall der regelmäßigen Verjährung gibt (§ 199 Abs. 2 bis Abs. 4).

1. Geht es um einen **Erbfall** oder um einen Anspruch, dessen Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt (§ 199 Abs. 3a)?

Ja Nein — **2.** Macht G gegen S einen *Schadensersatzanspruch* geltend?

Es ist § 199 Abs. 3a zu beachten.

J a — S c h a d e n s e r s a t z a n s p r u c h

3. Beruht der Schadensersatzanspruch „auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit“ (§ 199 Abs. 2)?

Ja , **Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit** — **4.** An welchem Tag erfolgte das „den Schaden auslösende Ereignis“ (zB die „Begehung der Handlung“ oder die „Pflichtverletzung“, § 199 Abs. 2)? Wenn dieser Tag festgestellt ist, weiter mit Frage 5!

5. Sind seit diesem Tag 30 Jahre vergangen, ohne dass nach § 199 Abs. 1 Verjährung eingetreten ist (§ 199 Abs. 2)?

Hinweis: Die dreißigjährige Frist beginnt *nicht* am Ende des Jahres, in dem das fragliche Ereignis erfolgte, sondern am Tag des Ereignisses selbst und läuft nach 30 Jahren am Ende des entsprechenden Tages ab.
Beispiel: Beginn am 5. Juli 1989, 24.00 Uhr, Ende 5. Juli 2019, 24.00 Uhr (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alt. 1).

Ja — Mit Ablauf der 30 Jahre ist der Anspruch verjährt (§ 199 Abs. 2)

Nein — Die Verjährung ist noch nicht eingetreten (§ 199 Abs. 2).

Nein — **sonstiger Schadensersatzanspruch**, zB wegen Verletzung des Eigentums oder einer Vertragspflicht.

Es gibt in diesen Fällen im Prinzip **zwei** Höchstfristen, die zu unterschiedlicher Zeit beginnen und unterschiedlich lang sind. Sie sind beide zu prüfen. Deshalb die folgenden Fragen:

6. Ist der Schadensersatzanspruch entstanden (§ 199 Abs. 3 Nr. 1)? *Hinweis:* Das ist der Fall, wenn der *Schaden* selbst entstanden ist. wenn also das den „Schaden auslösende Ereignis“ nicht nur das Vermögen des G *gefährdet*, sondern bereits *gemindert* hat. Der Schadensersatzanspruch kann uU Jahre nach dem Schadensereignis entstehen.

Ja — **7.** An *welchem Tag* ist der Schadensersatzanspruch entanden? Berechnen Sie, wann eine Frist von zehn Jahren abgelaufen ist, die an diesem Tag begonnen hat (§ 199 Abs. 3 Nr. 1)! Die Frist beginnt taggenau, also *nicht* wie nach § 199 Abs. 1 erst am Jahresende. — Jetzt muss noch die andere Frist berechnet werden. Deshalb:

8. An welchem Tag erfolgte das „den Schaden auslösende Ereignis“, zB die „Begehung der Handlung“ oder die „Pflichtverletzung“ (§ 199 Abs. 3 Nr. 2)? Berechnen Sie, wann eine Frist von 30 Jahren abgelaufen ist, die an diesem Tag begonnen hat. *Hinweis:* Die dreißigjährige Frist beginnt taggenau, nicht erst am Jahresende. — Nach § 199 Abs. 3 S. 2 ist nur zu fragen:

9. Ist die zehnjährige Frist des § 199 Abs. 3 Nr. 1 (Frage 7) *früher* abgelaufen als die dreißigjährige Frist des § 199 Abs. 3 Nr. 2 (Frage 8)? *Hinweis:* Das ist nicht selbstverständlich. Obwohl die zehnjährige Frist sehr viel kürzer ist, kann sie, weil sie später beginnt, manchmal auch später enden.

Ja — Die zehnjährige Frist (Abs. 3 Nr. 1, Frage 7) ist zuerst abgelaufen.

Maßgeblich ist diese Frist (§ 199 Abs. 3 S. 2). Deshalb ist die Verjährung mit Ablauf des letzten Tages der Frist eingetreten.

Nein — Die dreißigjährige Frist (Abs. 3 Nr. 2, Frage 8) ist zuerst abgelaufen (§ 199 Abs. 3 S. 2). Deshalb ist die Verjährung mit Ablauf des letzten Tages der Frist eingetreten.

Nein

Die in § 199 Abs. 3 Nr. 1 genannte Höchstfrist von zehn Jahren kann noch nicht begonnen haben, weil sie erst mit der „Entstehung“ des Schadensersatzanspruchs beginnt.

Eine Höchstfrist kann sich deshalb nur aus § 199 Abs. 3 Nr. 2 ergeben. — Weiter mit Frage 8! Spätestens mit dem Ablauf der dort genannten Frist ist die Verjährung eingetreten. Frage 9 entfällt.

Nein

G macht einen **anderen Anspruch** geltend (§ 199 Abs. 4), **keinen Schadensersatzanspruch**

Beispiele Anspruch auf Wertersatz (§ 346 Abs. 2) oder auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff).

Diese Ansprüche verjähren, auch wenn G nicht die nötige Kenntnis hat, „in zehn Jahren von ihrer Entstehung an“ (§ 199 Abs. 4).

1

2

3

4

5

6

7